

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 19.

(Ausgegeben den 2. August 1854.)

### 51. Gesetzliche Verordnung,

die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maßstheuersaßes, so wie die Erhöhung des Eingangszolls für Gese betreffend.

Wir **Seinrich der Zwanzigste**, von Gottes Gnaden Älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen auf Grund der mit den übrigen theilhaftigen Zollvereinsstaaten gepflogenen Verhandlungen und getroffenen respectiven Vereinbarungen, sowie unter Bezugnahme auf den in §. 5. des Branntweinsteuergesetzes vom 23. December 1833 gemachten Vorbehalt hiermit Folgendes:

#### I.

Es werden die zuletzt mittelst Unserer Verordnung vom 23. Juli 1848, in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Verleitung des Branntweins aus Getreide und andern mehligten Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

- a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
- b) der Satz für die landwirthschaftliche Brennerei, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Satz mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaßchen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maisdraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht.